

Gemeinde Weichering

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

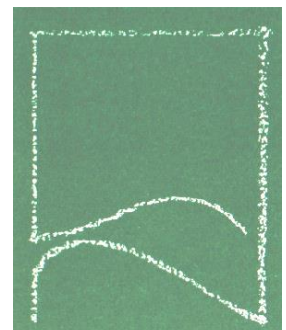
Kapellenplatz 3, 86706 Weichering



Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Weichering

Planzeichnung mit Darstellungen,
Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf:	10.04.2017
Entwurf:	04.07.2017
Endfassung:	11.09.2017
Endfassung nach erneuter Bürgerbeteiligung:	22.01.2018



Dolesstraße 2 92237 ~~Stainberg~~ Stainberg
Tel. (09661) 1047 Fax (09661) 1047
E-Mail info@neidl.de www.neidl.de

Inhaltsverzeichnis

A	PLANZEICHNUNG	3
B	DARSTELLUNGEN	4
C	VERFAHRENSVERMERKE	6
D	BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT	8
1.	Erfordernis und Ziele	8
2.	Landesentwicklungsprogramm	8
3.	Regionalplanung	9
4.	Landschaftsplan	9
5.	Landschaftsbild	9
6.	Standortprüfung	10
8.	Gegenwärtige Nutzung des Gebietes	11
9.	Umweltbericht	12
9.1.	Einleitung	12
9.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung	12
9.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	12
9.2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	14
9.2.1	Schutzgut Mensch / Gesundheit	14
9.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	15
9.2.3	Schutzgut Boden	17
9.2.4	Schutzgut Wasser	17
9.2.5	Schutzgut Luft / Klima	18
9.2.6	Schutzgut Landschaft / Erholung	18
9.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
9.2.10	Wechselwirkungen	20
9.3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	20
9.4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	20
9.4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter	20
9.4.2	Unvermeidbare Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung	21
9.5.	Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen	23
9.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	23
9.7.	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	24
9.8.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	24
9.9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25
9.10.	Anhang / Anlagen	26

B DARSTELLUNGEN

Legende Bestand (Auszug)



vorh, Straßen (klassifiziert)



Gemeindestraßen, Feldwege



Flächen für Bahnanlagen



Allgemeines Wohngebiet



Wohnbaufläche geplant



Laubwald



Landwirtschaftliche genutzte Fläche



**Nutzungsextensivierung (freiwillig)
Flächen sind als Ausgleichsfläche f. Bauvorhaben geeignet**



Pflanzempfehlung Einzelbäume oder Baumgruppen (freiwillig)



Pflanzempfehlung geschlossenes Gehölz (freiwillig)

Änderung des Flächennutzungsplanes

Sondergebiet Photovoltaik

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Die Gemeinde Weichering erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl I.S. 2098), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 26.07.1997 (GVBl. I S. 344, BayRS 2020-1-11), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. v. 14.08.2007 (GVBl Nr. 18 vom 24.08.2007, S. 588ff), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 23.01.1990 (BGBl I S. 132), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl I 91 S. 58) folgenden Bauleitplan

Darstellungen

1. Grenzen



1.1 Geltungsbereichsgrenze der Flächennutzungsplanänderung

2. Art der baulichen Nutzung



2.1 Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 522 und 525 Gmkg. Weichering.
Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen.

C VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.04.2017 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 02.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 10.04.2017 hat in der Zeit vom 26.05.2017 bis 26.06.2017 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 10.04.2017 hat in der Zeit vom 19.05.2017 bis 22.06.2017 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat Weichering am 04.07.2017 gebilligten Fassung vom 04.07.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.07.2017 bis 31.08.2017 beteiligt.
5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat Weichering am 04.07.2017 gebilligten Fassung vom 04.07.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.08.2017 bis 31.08.2017 öffentlich ausgelegt.
6. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit der vom Gemeinderat Weichering am 11.09.2017 gebilligten Fassung der Flächennutzungsplanänderung vom 11.09.2017 in der Zeit vom 18.12.2017 bis 19.01.2018 wiederholt (Ergänzendes Verfahren nach § 214 BauGB).
7. Die Gemeinde Weichering hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.01.2018 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 22.01.2018 festgestellt.

Weichering, den

.....

1. Bürgermeister Mack

8. Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

9. Ausgefertigt

Weichering, den

.....

1. Bürgermeister Mack

10. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.

Weichering, den

.....

1. Bürgermeister Mack

D BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

1. Erfordernis und Ziele

Die Gemeinde Weichering beabsichtigt durch die Auswahl passender Flächen, den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 BauNVO `Photovoltaik` für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet der Gemeinde Weichering vor. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

Konkreter Anlass für die FNP-Änderung ist die geplante Errichtung einer Solaranlage nordwestlich von Weichering durch einen privaten Bauträger auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 1,07 ha betragen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

2. Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Landesentwicklungsprogramm des Landes Bayern LEP 2013 liegt die Gemeinde Weichering im Allgemeinen ländlichen Raum, für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

Ö[^] { ê i Á Š Ò Ú Á Î È Ò È F Á Ç Z D Á s Ò ! } ^ ~ ^ ! à æ ! ^ Á Ò } ^ tärkt äzu } %oÁ • ä } erschließen und zu nutzen. Laut 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine solche Vorbelastung ist im vorliegenden Fall durch die angrenzende Bahnstrecke gegeben.

Laut Begründun* Á : ~ Á H È H Á s X ^ ! { ^ ã ä ~ } * Á ç [} Á Z ^ ! • ä und ä ^ | ~ } * % Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

3. Regionalplanung

Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 10 sind für den Planbereich vor allem folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Die Gemeinde Weichering ist als Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll ausgewiesen.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet:

Teilflächen des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 06 befinden sich direkt südlich der Bahnlinie und etwa 470 m nördlich des Geltungsbereiches. Im nördlichen Bereich entspricht das Vorbehaltsgebiet im Groben dem Regionalen Grünzug Nr. 02. Die überplante Fläche selbst ist nicht Bestandteil des Vorbehaltsgebietes oder Grünzuges. Auch sonstige Vorbehaltsgebiete oder Festsetzungen laut Regionalplan liegen für den Bereich nicht vor.

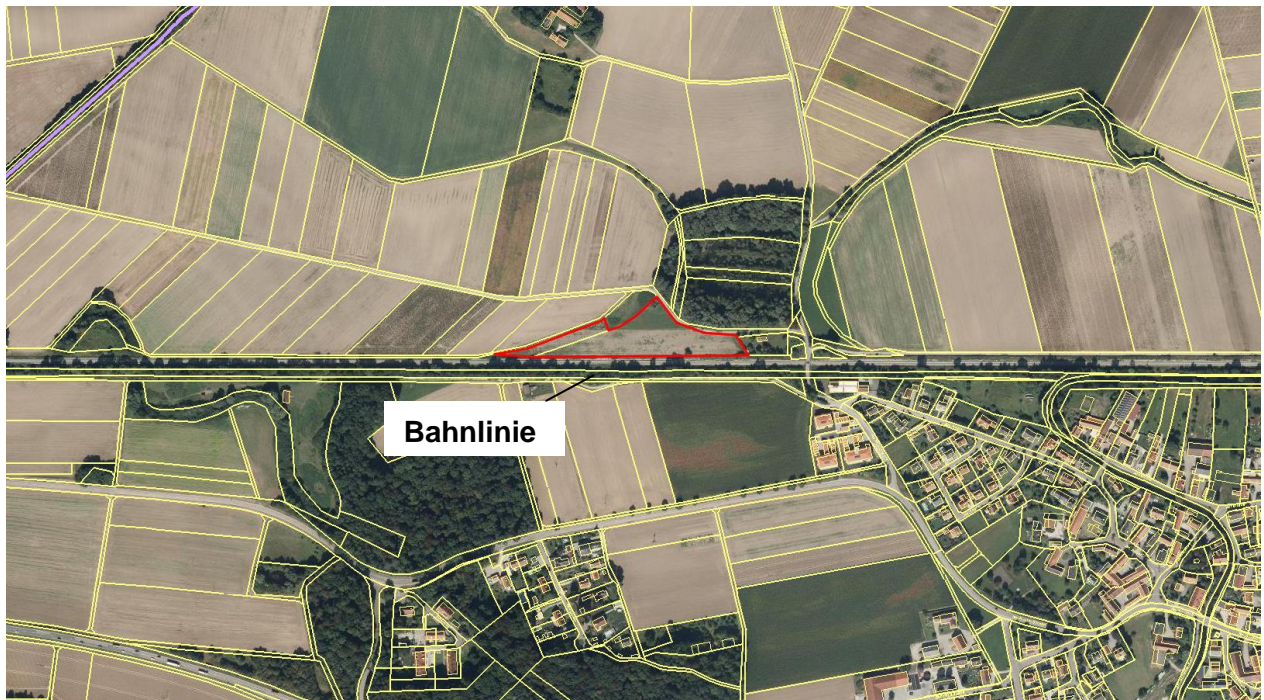
Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

4. Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als landwirtschaftliche genutzte Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert, so dass die Flächen in Zukunft als Sondergebiet für Photovoltaik ausgewiesen werden. Als Ziel setzt der integrierte Landschaftsplan für die Fläche fest, dass eine Nutzungsextensivierung auf freiwilliger Basis anzustreben ist. Durch die geplante Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland, entspricht die vorliegende Planung diesem Ziel. Aufgrund der nur geringfügigen Neuversiegelung und der im Bebauungsplan getroffenen grünordnerischen Festsetzungen entstehen nur geringe Konflikte mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege.

5. Landschaftsbild

Es handelt sich zum Großteil um ackerbaulich genutzte Fläche. Das überplante Gebiet selbst enthält kaum landschaftsbildwirksame Strukturen. Lediglich an der äußersten nördlichen Ecke der Fläche, hat sich kleinflächig Gehölzaufwuchs entwickelt. Nordöstlich östlich und südlich wird die Fläche von Gehölzbeständen optisch abgeschlossen, südlich bildet zudem die Bahnlinie eine räumliche Begrenzung. Die südlich der Bahn gelegenen Siedlungsbereiche von Weichering werden durch die Gehölze entlang der Bahn abgeschirmt. Nordöstlich grenzen Ackerflächen und ein asphaltierter Flurweg. Der gesamte Landschaftsbildausschnitt wird durch die genannten Gehölzbestände und weiter entfernte Bestände Westen und Norden als abgeschlossene Einheit ohne Blickbeziehungen zu Siedlungsbereichen wahrgenommen. Durch die Bahnlinie besteht bereits eine Vorbelastung.



Vorbelastung des Landschaftsbildes

rot umrandet: Geltungsbereich der FNP Änderung

Durch die Eingrünung der Anlage werden auf bisher strukturarmer Ackerfläche Gehölzstrukturen geschaffen, die zur Gliederung der Landschaft beitragen.

6. Standortprüfung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm sollen Photovoltaikanlagen bevorzugt in vorbelasteten Gebieten geplant werden. Diese Vorbelastung ist durch die angrenzende Bahnlinie gegeben.

Nach §6 FFAV (Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen) ist die Voraussetzung, dass Photovoltaikanlagen gefördert werden können, dass sie sich auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, in einem Abstand von bis zu 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen oder auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten befinden. Die vorliegende Planung liegt innerhalb von 110 m entlang einer Bahnlinie und geht konform mit dem Landesentwicklungsprogramm.

7. Räumliche Lage und Größe

Die Vorhabenfläche liegt direkt nordwestlich von Weichering und nördlich der Bahnlinie.



Lage der Flächen, ohne Maßstab



Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung, rot umrandet (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke FI.Nr. 522 und 525, Gemarkung Weichering. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,07 ha. Die Erschließung erfolgt über einen nördlich angrenzenden Flurweg auf FI.Nr 533.

8. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes

Die Flurnummern 522 und 525 werden derzeit landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt.

9. Umweltbericht

9.1. Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Der Umweltbericht soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichts ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere / Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bauleitplanverfahren vom Änderungs- bis zum Satzungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

9.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung

Der Gemeinde Weichering liegt ein Antrag von der Firma Anumar GmbH vor, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 522 und 525 Gemarkung Weichering eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Die Gemeinde Weichering hat beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weichering II“ mit Grünordnungsplan aufzustellen. Das Planungsgebiet befindet sich nordwestlich von Weichering.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) aus. Die Erschließung erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 533.

Da im Flächennutzungsplan die Flächen bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt sind, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 1,07 ha betragen. Der betreffende Bereich wird in Sondergebiet, Photovoltaik (SO) nach § 11 BauNVO geändert.

9.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Die Eingriffsregelung wird auf Ebene des Bebauungsplanes gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (vgl. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung“, 2003) in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 durchgeführt. Auf Ebene der

Flächennutzungsplanung erfolgt auf der gleichen Basis eine Abschätzung des Ausgleichsbedarfes.

Das Landesentwicklungsprogramm sieht die Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt, in dem der betreffende Bereich ein Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt wird.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebiete. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen. Die nächsten kartierten Biotope sind das Biotop Nr. 7233-1140-001 sAlte Kiesgrube nordwestlich Weichering%00E Á á æ• Á } 4 ! á | ã & @Á hás^ und Á dēs | c ~ } * • angrenzenden Flurweges anschließt, das Biotop Nr. 7233-1134-005 sSchornreuter Kanal und Quellgraben westlich Weichering%00E Á á æ• Á • > á | ã & @Á á ^ ! Á Ó æ @} | ã } ã ^ Á] : sowie das Biotop Nr. 7233-1143-001 sMagere Altgrasfluren und Kalkmagerrasen-Rest entlang der Bahnlinie nördlich Weichering%00E Á á æ• Á • ã & @Á ^ c , æÁ F H € Á { Á Geltungsbereiches im südlichen Böschungsbereich der Bahn befindet.

Südlich der Bahnlinie schließt das Landschaftsschutzgebiet LSG-00400.01 an, einige hundert Meter weiter südlich und östlich beginnt auch das FFH-Gebiet 7233-373 s Ö [} æ ~ { [[• à ê & @^ Ê Á Z ~ & @^ ! ã } * ^ ! Á Y 4 ! c @Á ~ } á Á Ó ! ~ & \ ^ ! Á Ø

Etwa 500 m nördlich der Flächen befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-00400.01, das FFH-Gebiet 7233-H I G Á s Ö [} æ ~ æ ~ ^ } Á { ð ã & @Ö ^ ! , [æ | ã ð Á * • ! [Á ã ^ Á Vogelschutzgebiet 7231-I I F Á s Ö [} æ ~ æ ~ ^ } Á : , ã • & @^ } Á Š ^ & @ { > } á ~ } * Á ~

In diesen Bereichen befinden sich auch zahlreiche weitere in der Biotopkartierung Bayern erfasste Flächen.

Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

9.2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

9.2.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung

Der Planungsbereich selbst besitzt als landwirtschaftlich genutzte Fläche keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Die umliegenden Feldwege haben vermutlich aufgrund der Nähe zu Weichering eine gewisse Funktion für die Freizeitgestaltung durch Spaziergänger.

Wirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen durch die Landwirtschaft.

Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Schädliche Einflüsse durch elektromagnetische Felder oder Licht- und Geräuschemissionen sind nicht bekannt. Geruchsbeeinträchtigungen bestehen nicht.

Auswirkungen

Bei der Ausweisung von Sondergebieten (für Photovoltaik) im Umfeld bestehender Siedlungen ist in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die dort lebende Bevölkerung gegeben. Meist entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild behandelt.

Durch die Bebauung gehen landwirtschaftliche Flächen verloren, die jedoch aufgrund des ungünstigen Zuschnittes und der geringen Flächengröße in Anbetracht ausreichend anderer Flächen in der näheren Umgebung von untergeordneter Bedeutung sind.

Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen auf Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren. Diese sind jedoch so gering, dass eine Belastung der in ca. 120 m Entfernung befindlichen Wohnbebauung nicht zu erwarten ist. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch die Bahnlinie.

Eine Blendwirkung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die Gehölzbestände entlang der etwas erhöhten Bahnlinie die Modulfläche in Richtung der Siedlungsbereiche abschirmen.

Baubedingt kann es durch die Bebauung kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind lediglich gering erhebliche Belastungen für die angrenzenden Flächen zu erwarten. Beeinträchtigungen entstehen gegebenenfalls auf das Landschaftsbild. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild getrennt behandelt.

9.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Als potenzielle natürliche Vegetation wird in der Pflanzensoziologie der Endzustand der Vegetation bezeichnet, der sich einstellen würde, wenn sie sich unter den heutigen Standortbedingungen ohne weiteren Einfluss des Menschen entwickeln könnte. Sie braucht mit der ursprünglichen Vegetation nicht übereinstimmen.

Als Grundlage dieser Betrachtung dienen die Untersuchungsergebnisse nach SEIBERT (1968) zur potentiellen natürlichen Vegetation Bayerns, die aufbauend auf Bodeneinheiten und unter Berücksichtigung von Höhenlagen und Klimaverhältnissen Vegetationsgebiete beschreiben. Ergänzende Kartierungen einzelner Transsekte in Bayern von JANNSEN und SEIBERT (1986) haben zu neuen Erkenntnissen geführt.

Demnach würde sich im Planungsgebiet auf lange Sicht Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald entwickeln.

Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Der Geltungsbereich ist als landwirtschaftlich genutzte Fläche zu bezeichnen. Die Vegetation der landwirtschaftlichen Nutzflächen setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist deshalb eine für den Naturhaushalt untergeordnete Bedeutung auf. Unter Berücksichtigung der bestehenden intensiven Nutzung ist der Bereich als stark gestört und anthropogen beeinflusst einzustufen. Seltene bzw. gefährdete Arten sind deshalb voraussichtlich auszuschließen. Die nördlich des angrenzenden Flurweges befindlichen Biotope werden durch die Planung nicht in beeinträchtigt.

Es werden nach derzeitigem Kenntnisstand für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Es wird daher voraussichtlich keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG benötigt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Geltungsbereich eine lediglich geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufweist. Flächen mit hoher Bedeutung sind von der Überbauung nicht betroffen. Ferner ist die räumliche Nähe zur Bahnlinie mit ihren Emissionen bzw. Störungen durch Lärm oder Licht, insbesondere für empfindliche Arten der Fauna, als bestehende Vorbelastung zu werten.

Im Planungsgebiet selbst finden sich keine Flächen nach ABSP oder Biotopkartierung. Die nächsten kartierten Biotope ist Teilfläche 5 des Biotops Nr. 7233-F F H I Á s Û & @ [| } | ^ ~ c ^ | ~ } å Á Û ~ ^ | | * ! æ à ^ } Á , ^ • c | ã & @ Á Y ^ ã & @ ^ | ã } * % É Á å æ • Á å ã ! ^ \ c des Biotops Nr. 7233-F F I € Á s OE | c ^ Á S ã ^ • * ! ~ à ^ Á) direkt nördlich des & @ Á Y ^ ã & @ ^ | ã } * % É Á å æ • Á å ã ! ^ \ c Geltungsbereiches. Weitere kartierte Biotope befinden sich alle in einer Entfernung von mindestens 150 m und stehen nicht im Zusammenhang mit der Fläche.

Abbildung 1 : Auszug aus Biotopkartierung

Zeichenerklärung:

orange Fläche: Geltungsbereich
gelb: Flurgrenzen

rot schraffiert: Biotopkartierung Flachland
orange schraffiert: nachrichtlich übernommene Waldbiotope

Auswirkungen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird eine Fläche in Anspruch genommen, die derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt wird. Da es sich hierbei um Flächen geringer Empfindlichkeit handelt, ist mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Bestands nicht zu rechnen. Durch die Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland ist insgesamt von einer Verbesserung der Funktion der Fläche für den Arten- und Biotopschutz auszugehen.

Ö ã ^ Á ã } Á å ^ } Á Ü æ } å à ^ ! ^ ã & @^ } Á Ç s Z , ã & \ ^ | ~ | ê & @^ } %oD Á à ^ ! ^ sind nicht Teil der Eingriffsfläche, sondern werden in die geplante interne Ausgleichsfläche integriert.

Durch die auftretenden teilweisen Verschattungseffekte sowie den unterschiedlichen Niederschlagsanfall ist langfristig eine differenzierte Ausbildung in der Vegetationszusammensetzung zu erwarten, die zu einer weiteren Auffächerung des Lebensraumspektrums führt.

Eine Beleuchtung des Gebiets ist nicht dauerhaft vorgesehen, so dass eine Beeinträchtigung von nachtaktiven Insekten nicht anzunehmen ist.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Säugetieren durch die Errichtung der notwendigen Umzäunung des Geländes wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Unterkante des Zaunes entsprechend der Geländetopographie rund 25 cm über dem Boden auszuführen ist. Die vorgesehene Umzäunung behindert nicht die Wanderung von Kleintieren, sondern wirkt sich in erster Linie erst ab größeren wie Igel und Hase aus. Da für diese Tiergruppe auch die bisherige Nutzung der Fläche als Ackerland nur einen bedingt geeigneten Lebensraum darstellte, sind die Auswirkungen auch auf diese Tiergruppe nur von untergeordneter Bedeutung. Vielmehr finden diese Tierarten in dem die Anlage nördlich begrenzenden Hecken- und Altgrasstreifen neue Lebensräume.

